

Verordnung

zum Schutz vor Lärmstörungen

(Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Dornbirn vom 7. Mai 1992)

Aufgrund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Maßnahmen gegen Lärmstörungen und über das Halten von Tieren, LGBl. Nr. 1/1987, wird verordnet:

§ 1

Die Vornahme nachstehender lärmeregender Tätigkeiten wird auf Werktage, und zwar jeweils auf die Zeit von 08:00 bis 12:00 und von 14:00 bis 19:00 Uhr, während der Sommerzeit auf die Zeit von 08:00 bis 12:00 und von 13:30 bis 19:30 Uhr, eingeschränkt:

- a) das Rasenmähen, das Häckseln und Heckenschneiden, insoweit diese Tätigkeiten mit von Verbrennungsmotoren angetriebenen Geräten vorgenommen werden,
- b) die lärmeregende Inbetriebnahme von Fahrzeugen und Maschinen in offenen Garagen bzw. außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen.

Diese Einschränkung gilt nicht für Tätigkeiten im Rahmen gewerblicher oder landwirtschaftlicher Betriebe.

§ 2

Die Nichtbefolgung dieser Anordnung stellt eine Verwaltungsübertretung im Sinne des § 18 Abs. 1 Gemeindegesetz dar.

§ 3

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 10.7.1990 betreffend Lärmstörungen durch Rasenmäher außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Rudolf Sohm